

Brandschutzordnung Teil A

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

keine Panik kein unüberlegtes Handeln

#### Brand melden

Wer ruft an?  
Was ist passiert?  
Wo ist es passiert?  
Wie viele Menschen sind  
betroffen – sind in Ge-  
fahr?  
Warten auf Rückfragen.



**112**

• Feuermelder betätigen oder

• Feuerwehr Notruf

• die Vermittlung mit Stichwort:  
„Feueralarm“ anrufen



**30 00**

### Laut „Feueralarm“ rufen

#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
- keinen Aufzug benutzen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



#### Löschversuch unternehmen

ohne das eigene Leben  
oder das anderer zu  
gefährden !

Menschenleben gehen  
vor!



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

# Wichtige Telefonnummern

## S t a n d o r t   H o f

### Notrufe

<b>Integrierte Leitstelle für Feuerwehrnotruf und Rettungsnotruf</b>	<b>1 12</b>
<b>Polizeinotruf über alle Hausapparate</b>	<b>1 10</b>
<b>Vermittlung</b>	<b>30 00</b>

### Beauftragte Personen

<b>Fachkraft für Arbeitssicherheit</b>	<b>Herr Robert Michael</b>	<b>47 89</b>
<b>Brandschutzbeauftragter</b>	<b>Herr Josef Martin</b>	<b>31 72</b>
<b>Beauftragter für Strahlenschutz</b>	<b>Herr Robert Michael</b>	<b>47 89</b>
<b>Personen mit Schlüsselgewalt</b>	<b>Rufbereitschaft</b>	
	<b>Haustechnik</b>	<b>74 27</b>
	<b>oder mobil:</b>	<b>01 60 / 3 49 11 47</b>
	<b>Herr Peter Kemnitzer</b>	<b>31 07</b>
	<b>Herr Josef Martin</b>	<b>31 72</b>
	<b>Frau Christine Semm</b>	<b>31 73</b>
	<b>Frau Carolin Mück</b>	<b>31 74</b>

**Ersthelfer Hochschule Hof**

<b>Name:</b>		<b>Telefonnummer:</b>	<b>Raum:</b>
Karl	Holger	3632	FA 001
Kelbler	Rosa	3413	FA 028
Richter	Björn	3224	FA 115
Mück	Carolin	3174	FA 215
Semm	Christine	3173	FA 215
Kurzendörfer	Tino	3183	FA 221
Prof. Hedayati	Ariane	4920	FB 129
Käppel	Volker	4781	FC 106
Kandler	Bernd	4986	FC 107
Martin	Roland	4780	FC 107
Rubitzko	Jürgen	4987	FC 108
Becker	Gerhard	4782	FB 106
Habbel	Anne-Christine	6151	FG 003

# Brandschutzordnung

# Teil B

Gebäude: Hochschule Hof

Stand: 23.02.2017

## Brandverhütung



**Rauchen** und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen so gekennzeichneten Räumen **verboten**

## Brand- und Rauchausbreitung

### Rauchschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä. verboten !

So gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. Sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offengehalten werden. Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren zu schließen. Sie dürfen offengehalten werden, wenn festgestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.

### Feuerschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä. verboten !

### Rauchabzug

Bedienbar: Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken

## Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten

### Feuerwehr-Zufahrt freihalten

Zufahrten und Anstellflächen für die Feuerwehr - Einsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten.



Hinweis- und Verbotsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

## Meldeeinrichtungen



Brandmeldetelefon

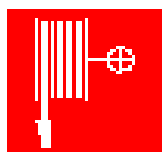


Brandmelder (manuell)

## Löscheinrichtungen



Feuerlöscher



Wandhydrant



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung z. B. Löschdecke

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren  
Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

### Brand melden

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele sind betroffen/verletzt?
- **Wo** ist was passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!



Feuerwehr mit **1 12** von jedem Hausapparat)  
oder über Mobiltelefon)

Vermittlung **30 00**



oder  
Brandmelder betätigen

## Alarmsignale und Anweisungen beachten

Signal: Sirensignal

Brandschutzbeauftragter Tel.: 0 92 81/4 09-31 72

Führungskraft oder Beauftragter übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung.  
Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

### In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich über markierte Fluchtwege unverzüglich verlassen, den Anweisungen der Brandschutzhelfer bzw. der Katastrophenhelfer mit gelben Kennzeichnungswesten folgen.

Aufzüge nicht benutzen



Behinderte und verletzte Personen mitnehmen

Verqualmte Räume gebückt verlassen



Bei versperrtem Fluchtweg sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar machen

Sammelplätze:

Nr. 1 am Parkplatz P3 (Zufahrt Wirthstraße)

Nr. 2 am Parkplatz P4 (am Alfons-Goppel-Platz)

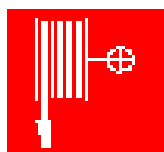
Nr. 3 bei den Sportplätzen der HföD

Nr. 4 Westseite Gebäude B (offenes Treppenhaus)

### Löschversuch unternehmen ohne sich unnötig zu gefährden



Feuerlöscher,



Wandhydrant oder



Löschdecke benutzen

Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecke, Jacken, Mänteln o. ä. ersticken.

# Merkblatt über den Brandschutz

## 1. Maßnahmen zur Brandverhütung

### 1.1. Allgemeine Pflichten aller Angehörigen der Hochschule Hof

(Angehörige im Sinne dieser Brandschutzordnung nach DIN 14096-2 Teil B sind Dozenten, Studenten, Verwaltungsmitarbeiter und Fremdfirmen z. B. Gebäudereinigung)

Die Angehörigen der HOCHSCHULE Hof sind verpflichtet, alle dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen sowie Vorschriften und Anweisungen zum Brandschutz zu befolgen.

Sie sind verpflichtet Handlungen zu unterlassen, die zu Bränden führen und die Brandbekämpfung behindern können und brandgefährliche Handlungen anderer, soweit es ihnen möglich ist, zu verhüten oder zu unterbinden.

Die Angehörigen der HOCHSCHULE Hof müssen insbesondere darauf achten, dass

- ein Mindestmaß an Sauberkeit eingehalten wird und Abfälle, Putzlappen und dgl. müssen in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden,
- das allgemeine Rauchverbot eingehalten wird.
- in technischen Bereichen: Gasgeräte nur mit einwandfreien Anschlusseinrichtungen und nur an den dafür bestimmten Plätzen benutzt werden und bei Arbeitsende die Gashähne geschlossen werden,
- bei Arbeitsende alle Brandschutzabschlüsse (Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren) geschlossen sind, sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offen gehalten werden. Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Brandschutzabschlüsse zu schließen. Solche Abschlüsse können, wenn nötig, offengehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.
- Türen an PC-, Kopierer- und Druckerräumen geschlossen sind um im Brandfall eine Verrauchung der Flure zu vermeiden. Diese Türen sind grundsätzlich selbsttätig schließend. Sie dürfen nicht blockiert werden. Die Türschließer dürfen nicht funktionslos gemacht werden z. B. durch Aushängen des Gelenks.
- Flucht- und Rettungswege, Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Zufahrten, Angriffswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr jederzeit freigehalten werden.
- Brandschutzhelfer bzw. Katastrophenhelfer unterstützen bei der Räumung der Gebäude und beim Auffinden der Sammelplätze. Die Brandschutzhelfer mit besonderen Aufgaben sperren Parkplätze um zu verhindern, dass die Feuerwehr durch wegführende KFZ behindert wird.
- In den technischen Bereichen und Laboren gelten unter Umständen besondere Anweisungen und Vorschriften (z. B. für unbeaufsichtigte Experimente o. ä.).

Mängel und Störungen, die zu Bränden führen können, sind unverzüglich zu melden. Wahrgenommene Brände müssen sofort gemeldet werden.

Alle Angehörigen der HOCHSCHULE Hof müssen über die **Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen** informiert sein.

**Die Kenntnis der Feuerlöscherstandorte in Ihrem Gebäude ist Grundvoraussetzung für schnelles Handeln!**

Die **Feuerlöscheinrichtungen**, deren Anwendungsmöglichkeiten und Handhabungen müssen den Angehörigen der HOCHSCHULE Hof vertraut sein. Sie sind verpflichtet an den Übungen teilzunehmen.

Jeder hat sich an der **Brandbekämpfung** zu beteiligen, soweit es ihm zumutbar und ohne erhebliche eigene Gefährdung möglich ist.

### **1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer**

Rauchen sowie der Gebrauch von offenem Licht und Feuer sind grundsätzlich verboten.

- Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor), soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb vorgesehener Werkstätten ist ein Erlaubnisschein für Schweißarbeiten erforderlich.

Glimmende Streichhölzer oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos liegen gelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitgestellten Aschenbecher.

Aschenbecher dürfen – auch bei der Gebäudereinigung – nur in nicht brennbare Behälter mit dichtschießendem Deckel entleert werden.

### **1.3 Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe**

Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe (Brandklasse A) sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz, Funken) in Brand gesetzt werden können. Sie dürfen nicht auf Heizgeräten und in der Nähe von Kochgeräten und Elektromotoren aufbewahrt oder abgelegt werden.

Brennbare feste Gegenstände müssen von geschlossenen Feuerstätten und Rauchrohren mindestens 40 cm entfernt sein.

Selbstentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie z. B. ölige Putzwolle oder –lappen oder Stoffe mit Resten von Lacken und Klebern, dürfen nicht offen herumliegen. Wegen der möglichen Selbstentzündung sind sie in entsprechend kenntlich gemachten Behältern aus nicht brennbarem Material mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren.

An und in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentflammbare oder selbstentzündliche Stoffe nur in der Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.

### **1.4 Elektrische Geräte**

Elektrische Anlagen müssen so konzipiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Personen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sind.

Privateigene Elektrogeräte müssen von den Besitzern vorschriftsmäßig instand gehalten werden und den VDE-Vorschriften entsprechen.

Aus Fürsorgegründen (z. B. zur Aufrechterhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit) ist das Einbringen von verschiedenen privaten Elektrogeräten (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschine usw.) an der HOCHSCHULE Hof gestattet, soweit Gesetze bzw. Vorschriften nicht entgegenstehen (z. B.

Verbot der Lebensmittelzubereitung in Technikräumen, EDV Räumen, Laboren usw.). (§ 5, I BGV A3 und Az Wing/RM vom 21.11.2001)

Prüfen zu lassen sind im Bürobereich neu eingebrachte Geräte, sowie bei Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

In den anderen Bereichen der Fachhochschule Hof (z. B. Labore) können abweichend davon nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften andere - in aller Regel - kürzere Prüf Fristen für ortsveränderliche Elektrogeräte gelten.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbare, wärmebeständige Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können.

Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten. Nach Gebrauch ist der Netzstecker zu ziehen..

Bei Arbeitsende sind alle nicht benötigten elektrischen Anlagen auszuschalten.

## **2. Brandbekämpfung**

### **2.1 Verhalten bei Brandausbruch**

Wird ein Brand festgestellt:

- **Ruhe bewahren.**
- **Brand melden. Sofort Feuerwehr alarmieren.**  
(Genauere Angaben über Brandstelle, Gebäude, Stockwerk, Name des Meldenden), ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscharbeiten abzuwarten.
- **Brandalarm** im betreffenden Gebäude geben.
- **In Sicherheit bringen.** Wird bei einem Brand eine **Räumung** des Geschosses oder des Gebäudes erforderlich, so ist das Geschoss bzw. das Gebäude auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.
- **Menschenrettung** geht vor Brandbekämpfung. Sofort erkunden, ob Menschen in Gefahr sind.
- **Behinderten Personen helfen.** Schwerbehinderte, Blinde und Gehunfähige sind in der Notsituation besonders hilfsbedürftig. Bewusstlos aufgefundene Personen sofort in einen rauchfreien Raum oder unmittelbar ins Freie bringen. Erste Hilfe leisten.
- **Personen mit brennender Bekleidung** am Fortlaufen hindern, auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecken, Mänteln, Säcken und dergleichen ersticken.
- **Fluchtwege sichern.**
- Türen schließen, aber nicht verschließen.
- **Keine Aufzüge benutzen.**
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr soweit möglich **Brand bekämpfen.**



- **Vorsicht vor Brandrauch!** Schwelende und brennende Kunststoffe geben gefährliche Brandgase ab. Es besteht lebensbedrohende Vergiftungs-, Verätzungs- und Erstickungsgefahr. Deshalb verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen. In Bodennähe ist meist noch atembare Luft vorhanden.
- Türen und Fenster im benachbarten, noch nicht betroffenen Bereich schließen (Zugluft vermeiden, Verqualmung verhindern).
- Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen und Versuche vor Verlassen des Raumes abschalten.
- Bei versperrten Fluchtwegen einen vom Brand noch nicht betroffenen Raum mit außenliegendem Fenster und dicht schließender Tür aufsuchen und sich durch Signale bemerkbar machen.
- Niemals auf Zuruf von Publikum aus dem Fenster springen, nur die Anweisungen der Feuerwehr beachten.

## **2.2 Einsatz von Löschgeräten**

Feuerlöscher, ggf. vorhandene andere Feuerlöscheinrichtungen, sind unverzüglich zur Brandbekämpfung einzusetzen. Die Wandhydranten an der HOCHSCHULE Hof sind mit Steigleitungen „nass“ und für die Bedienung durch „jeden“ vorgesehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Verqualmte Räume nicht betreten,
- Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen.
- Den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand einhalten.
- Beim Löschen mit Wasser möglichst mit Sprühstrahl vorgehen (Sprühstrahl schützt vor Hitze, Rauch und Staub).
- Von unten nach oben, von vorn nach hinten löschen.
- Stets auf das brennende Material (Glut), nicht ziellos in Rauch und Flammen spritzen.
- Brennende Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen.
- Löschgeräte nicht nacheinander, sondern miteinander einsetzen.
- Brand stoßweise mit dem Einsatz der Löschmittel bekämpfen, Löschmittelreserve gegen Wiederaufflammen zurückbehalten.
- Tote Winkel und Ecken auf Glutreste kontrollieren
- Vorsicht bei Bränden in Räumen, die besonders gekennzeichnet sind.

### **Bedienung von Handlöschgeräten:**

1. Sicherung ziehen,
2. Auslösehebel drücken,
3. Sicherheitsabstand beachten,
4. Strahlrohr bzw. Düse auf den Brandherd richten

5. stoßweise betätigen,
6. Löschmittel soll Sauerstoff vom Brennstoff fern halten, indem sich eine „Schutzatmosphäre“ über den Brennstoff legt.
7. Brennende Personen nur äußerst vorsichtig mit Handlöscher löschen:  
Vom Gesicht weghaltend löschen, sonst droht der Person Erstickungsgefahr.
8. Benutzte Feuerlöscher auf keinen Fall „zurückstellen“, sondern beim Gebäudemanagement oder der Haustechnik wegen notwendiger Instandsetzungen melden.

Brandklasse: Was wird damit gelöscht?

Beispiele:



Brennende feste Stoffe, hauptsächlich organischer Natur

Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien



Brennende flüssige oder flüssig werdende Stoffe

Benzin, Öle, Lacke, Harze, Kunststoffe, Wachse



Brennende Gase

Methan, Propan, Erdgas



Brennende Metalle

Aluminium, Magnesium, Lithium und deren Legierungen



Speiseöle und -fette